



Sozialpolitik

# *Kleine Verbesserungen beim Assistenzbeitrag der IV*

**Haben Sie die Überraschung im Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag Anfang Jahr entdeckt? Oder studieren Sie Änderungen in der Sozialversicherungsgesetzgebung nicht systematisch? Dann lesen Sie hier den Überblick von AGILE.CH.**

Bei der Einführung des Assistenzbeitrags der Invalidenversicherung (IV) im Januar 2012 meldeten Behinderterorganisationen sofort Verbesserungsbedarf an. Im Vergleich zum zuvor durchgeführten Pilotprojekt Assistenzbudget gab es bei der definitiven Einführung massgebende Verschlechterungen. Eine neu eingeführte Leistung könne nicht schon wieder verändert werden, hiess es von Seiten Verwaltung. Der Assistenzbeitrag werde nach fünf Jahren evaluiert. Erst nachher könne wieder darüber diskutiert werden.

## **Änderungen nur auf Ebene Kreisschreiben**

Das haben wir nun gemacht. Vertreter und Vertreterinnen von Behindertenorganisationen, darunter auch AGILE.CH, haben sich im Verlauf des letzten Jahres mehrmals mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und Vertreterinnen und Vertretern der IV-Stellen getroffen. Schon zum Vornherein wurde uns klar gemacht, dass über Gesetzes- und Verordnungsänderungen wohl diskutiert werden könne, aber keine Anpassungen zu erwarten seien. Das Parlament müsse zuerst die Marschrichtung in der 7. IVG-Revision festlegen. Wir haben uns deshalb auf Änderungen im Kreisschreiben konzentriert. Zum ersten Mal seit der Einführung des Assistenzbeitrags vor sieben Jahren wurden nun ein paar namhafte Verbesserungen tatsächlich umgesetzt.

## **Verbesserungen bei Kindern, Institutionsaufenthalt und Nachtpräsenz**

Eine Verbesserung betrifft Kinder mit Behinderungen. Bis jetzt durften ihre Assistentinnen und Assistenten nicht im Haushalt, sondern nur für Pflege und Betreuung eingesetzt werden. Neu dürfen die zugesprochenen Assistenzstunden auch für Hausarbeit in Rechnung ge-

stellt werden. Das ist eine grosse Erleichterung für Eltern, die nun im Haushalt entlastet werden können.

Bei Aufenthalt in einer Institution kürzt die IV die maximal anerkannten Assistenzstunden. Bis jetzt betrug diese Kürzung 10% pro Tag und 10% pro Nacht, unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer. Nun wurden halbe Tage eingeführt. Wer bis zu sechs Stunden pro Tag in einer Institution ist, erfährt eine Kürzung von 5%. Das ist immer noch überproportional, da eine Woche sieben und nicht nur fünf Tage hat, aber immerhin eine Verbesserung für einige versicherte Personen, die einer Beschäftigung an einem geschützten Arbeitsplatz nachgehen.

Assistenz während der Nacht wird mit der Nachtpauschale abgegolten. Neu reicht ein Arztzeugnis, aus dem hervorgeht, weshalb eine Nachtpräsenz nötig ist, um den Anspruch geltend zu machen.

## **Besitzstand verlängert**

Weitere Verbesserungen betreffen den Besitzstand. Im AHV-Alter ist der verfügte Betrag massgebend, nicht die effektiv bezogenen Stunden. Wer also im Moment nicht alle verfügbaren Stunden bezieht, verliert diese bei Erreichen des AHV-Alters nicht.

Handlungsunfähige Versicherte, die einen Intensivpflegezuschlag von sechs oder mehr Stunden haben, haben auch bei Volljährigkeit weiter Anspruch auf einen Assistenzbeitrag. Dieser Anspruch erlosch bisher endgültig bei Eintritt in eine Institution. Nun wurden die Fristen verlängert. Wer aufgrund einer Ausbildung in einer Institution ist, hat bis zu vier Jahre später noch Anspruch

auf einen Assistenzbeitrag, falls er oder sie die Institution verlässt. So ist es möglich, die Ausbildung in einer Institution zu machen und später wieder mit dem Assistenzbeitrag zuhause zu leben. Dasselbe gilt für einen vorübergehenden Heim- oder Spitalaufenthalt von bis zu einem Jahr.

Für Untermieter und Untermieterinnen ohne Berührungspunkte mit der versicherten Person wird der anrechenbare Assistenzbedarf nicht gekürzt. So wird es auch für Menschen mit Behinderungen möglich, in einer Wohngemeinschaft zu leben, die nicht gleichzeitig eine Lebensgemeinschaft ist. Oder sie können Zimmer an Leute untervermieten.

### Teuerungsanpassung unter einem Prozent

Andere Änderungen sind eher technischer oder administrativer Art. Eine 100%-Anstellung entspricht neu einer maximalen Wochenarbeitszeit von 44 Stunden. Nicht gezählt werden Präsenzzeiten und Pausen. Bei Krankheit der Assistenzpersonen muss, wie allgemein üblich, ab dem vierten Absenztage ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

Bei Lohnfortzahlungspflicht infolge Krankheit oder Unfall werden die aktuellen Stunden- beziehungsweise Nachtpauschalen vergütet. Die aufwändige Berechnung der Lohnkosten entfällt. Noch keine Lösung gibt es für die Stunden, die mit der Hilflosenentschädigung bezahlt werden, da die Hilflosenentschädigung als Pauschale ausbezahlt wird. Das Risiko der Lohnfortzahlung trägt somit die versicherte Person selbst.

Die Teuerungsanpassung erhöht die vergüteten Pauschalen ein klein wenig. Pro Stunde zahlt die IV mit 33.20 Fr. neu 30 Rappen mehr. Die Nachtpauschale erhöht sich je nach Stufe um 10, 30, 50 oder 75 Rappen. Das entspricht einem Teuerungsausgleich von nicht einmal einem Prozent.

### Revision abwarten oder forcieren

Änderungen, die die Administration betreffen, gelten ab sofort für alle. So können Eltern bereits ab dem 1. Januar 2019 Assistenten und Assistentinnen im Haushalt beschäftigen und über die zugesprochenen Assistenzstunden abrechnen. Wer Lohnfortzahlung geltend machen will, braucht von nun an erst ab dem vierten Tag ein Arztzeugnis vorzuweisen und erhält die Pau-

schalen ausbezahlt. Auch die neuen Stundensätze gelten ab der Januarrechnung.

Änderungen, die die Verfügung betreffen, werden aber nicht automatisch vollzogen. Es braucht eine Revision. Und für eine Revision braucht es einen Grund. Eine gesetzliche Änderung wie die Änderung des Kreischreibens genügt aber nicht. Es braucht eine Änderung der Gesundheit und/oder der Situation. Wer also bis anhin und auch weiterhin einige Stunden pro Tag in einer Institution ist, hat auch in Zukunft den Abzug von 10% zu gewärtigen, auch wenn es sich nur um sechs Stunden oder weniger pro Tag handelt. Und wer nun ein Arztzeugnis vorweist, bekommt deswegen noch keine Nachtpauschale, wenn er oder sie diese nicht vorher schon hatte.



Endlich – nach sieben Jahren – erfährt der Assistenzbeitrag der IV ein moderates Update. Foto: Pixabay

Die einzige Möglichkeit, sofort von den beiden Verbesserungen profitieren zu können, ist das Forcieren einer Revision. Das geht beim Assistenzbeitrag ziemlich gut, auch wenn sich der Gesundheitszustand nicht massgeblich verändert hat: mehr oder weniger Spitex-Stunden beziehen, das Arbeitspensum etwas hinauf- oder herunterschrauben, die Anzahl Aufenthaltstage in der Institution verändern. Und schon hat man einen Revisionsgrund. Wem das zu mühsam ist, der muss auf den ordentlichen Revisionstermin warten.

### Weitere Verbesserungen nötig

Nach sieben Jahren haben wir endlich einige kleine Verbesserungen beim Assistenzbeitrag erwirken können. Der grosse Wurf ist es (noch) nicht. Um die UNO-Behindertenrechtskonvention tatsächlich umzusetzen, brauchen wir weitergehende Verbesserungen: Keine Einschränkungen für Kinder und handlungsunfähige Versicherte, Entschädigung nicht nur mittels Arbeitsvertrag und Entschädigung auch von Familienangehö-

rigen, realistische Ermittlung des Assistenzbedarfs und markt- und gesetzeskonforme Ansätze für die Nachpräsenz sind einige der dringendsten Forderungen. Zu ihrer Umsetzung brauchen wir Unterstützung von politischer Seite. In seinem [Bericht zur Behindertenpolitik](#) hat der Bundesrat letzten Mai das Thema «Selbstbestimmtes Leben» zu einem behindertenpolitischen Schwerpunkt für die Jahre 2018 bis 2021 gemacht. Persönliche Assistenz ist für viele Menschen mit Behinderungen unabdingbar für ein selbstbestimmtes Leben. AGILE.CH ist deshalb gespannt darauf, welche Verbesserungen uns Bund und Kantone in den nächsten Jahren präsentieren werden. ◀

**Simone Leuenberger**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, AGILE.CH